

Staatsstraße 2238 „Amberg – Hirschau – AS Weiden Süd BAB A 93“, Abschnitt 360, Station 2,640 bis Abs. 380 Station 0,050 der St 2238, Kreisverkehr Immenstetten

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Amberg-Sulzbach,
vertreten durch den Landrat Herrn Reisinger
- Landkreis -

und

der Stadt Amberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Cerny
- Stadt -

und

dem Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach
- Straßenbauverwaltung -

über

**die Änderung der bestehenden Knotenpunktsanlage
Staatsstraße 2238 / Kreisstraße AS30 / Ortsstraße (Max-Planck-Str.) bei Immenstetten**

Anlagen

Nr. 1: Lageplan, M = 1 : 500

Nr. 2: Kostenteilung

Präambel

Aus Gründen der Verkehrssicherheit, zur Beseitigung eines Unfallschwerpunktes und zur Verbesserung der Leichtigkeit des Verkehrs ist die Änderung der bestehenden Knotenpunktsanlage St2238 / Kreisstraße AS 30 / Ortsstraße „Max-Planck-Str.“ bei Immenstetten veranlasst.

Beteiligte an dieser Kreuzungsmaßnahme gem. Art 32 BayStrWG sind:

- der Landkreis Amberg-Sulzbach als Baulastträger der Kreisstraße AS 30,
- die Stadt Amberg als Baulastträger der Ortsstraße „Max-Planck-Str.“,
- der Freistaat Bayern als Baulastträger der St 2238

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kommen der Landkreis, die Stadt und die Straßenbauverwaltung überein, die bestehende Knotenpunktsanlage (Einmündung der AS30 in die St2238 sowie die unmittelbar benachbarte Einmündung der Max-Planck-Straße in die AS30) durch Errichtung eines 4 5-armigen Kreisverkehrsplatzes zu ändern.
2. Art und Umfang der Maßnahme einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen (Gehwege, Busbuchten etc.) bestimmen sich nach beigefügten Unterlagen (Anlage Nr. 1).
3. Grundlage der Vereinbarung sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
4. Die über die Änderung der Knotenpunktsanlage hinausgehenden und in der Anlage Nr. 1 insoweit nachrichtlich dargestellten, ergänzend geplanten, Maßnahmen (radverkehrstauglicher Ausbau eines öFW nach Immenstetten sowie die Errichtung eines Geh- und Radweges nach Bernricht) sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2

Durchführung der Planung und der Baumaßnahme

1. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vermessung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
2. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung, den Landkreis und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an den Landkreis und die Stadt teilen diese der Straßenbauverwaltung auftretende Mängel unverzüglich mit.
3. Der Landkreis und die Stadt sind für die Beauftragung der Erstellung von Förderantragsunterlagen für die auf sie entfallenden Kostenanteile eigenverantwortlich zuständig und tragen die hierfür anfallenden Kosten selbst.

§ 3

Kosten der Maßnahme

1. Der gesamte Umfang der Maßnahme ist kreuzungsbedingt i. S. des Art. 32 BayStrWG. Hierzu zählen auch die Kosten für die Baufeldfreimachung (Entfernung von Aufwuchs, Leitungsverlegungen usw.) sowie die Kosten für die Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung sowie die Verkehrssicherung.
2. Die Baukosten der Änderung der Knotenpunktsanlage gemäß §1 Abs. 1 sind vollumfänglich kreuzungsbedingt und werden gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG von den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Einmündung beteiligten Straßenäste getragen. Maßgeblich sind die Fahrbahnbreiten nach der Änderung auf den Kreisverkehr anschließenden Strecken.

Ausweislich der in der Anlage beiliegenden Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels ergibt sich

- für den Landkreis ein Kostenanteil in Höhe von 22,41 %,
 - für die Stadt ein Kostenanteil in Höhe von 36,97 %
 - für die Straßenbauverwaltung in Höhe von 40,62 %
- an den kreuzungsbedingten Kosten.

§ 4

Änderungen von Versorgungsleitungen

1. Notwendige Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen veranlasst der jeweilige Straßenbaulastträger.
2. Soweit die Kostentragung für notwendige Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen nicht durch den Versorgungsunternehmer erfolgt, werden die Kosten für diese Maßnahmen wie die Baukosten nach § 3 Abs. 2, dieser Vereinbarung zwischen dem Landkreis, der Stadt und der Straßenbauverwaltung aufgeteilt.

§ 5

Grunderwerb

1. Erforderlicher Grunderwerb wird von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit dem Landkreis und der Stadt durchgeführt. ~~Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilen der Landkreis und die Stadt der Straßenbauverwaltung Vollmacht, den Enteignungsantrag nach Art. 20 BayEG zu stellen.~~
2. Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Abmarkung werden zwischen Straßenbauverwaltung, dem Landkreis und der Stadt wie die Baukosten nach § 3 Abs. 2 aufgeteilt.
3. Vorhandene Verkehrsflächen gehen entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
4. Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
5. Die Vermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens des Landkreises und der Stadt beantragt.

§ 6

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG.

§ 7

Verwaltungskosten

1. Der Landkreis vergütet der Straßenbauverwaltung für Übernahme der Leistungen nach §2 Abs. 1 dieser Vereinbarung und der sonstigen Verwaltungsaufgaben mit 5 v.H. der auf den Landkreis entfallenden Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer.
2. Die Stadt vergütet der Straßenbauverwaltung für Übernahme der Leistungen nach §2 Abs. 1 dieser Vereinbarung und der sonstigen Verwaltungsaufgaben mit 5 v.H. der auf die Stadt entfallenden Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Der Landkreis, die Stadt und die Straßenbauverwaltung verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Der Landkreis und die Stadt leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung dem Landkreis und der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und die Kostenanteile übersenden.
3. Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die vom Landkreis und von der Stadt an die Straßenbauverwaltung zu zahlende Rechnungsbeträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig.

§ 9

Baulast nach Fertigstellung

1. Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßen- und Wegeteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Landkreis übernimmt ab dem Zeitpunkt der Verkehrsübergabe die Unterhaltungslast, die Verkehrssicherungspflicht sowie den Winterdienst an den Bauteilen der Kreisstraße AS30.
3. Die Stadt übernimmt ab dem Zeitpunkt der Verkehrsübergabe die Unterhaltungslast, die Verkehrssicherungspflicht sowie den Winterdienst an den Bauteilen der Ortsstraße.

§ 10

Vertragsänderungen / - ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Der Kreistag hat der Vereinbarung am **05.10.2020** zugestimmt.
Der Stadtrat hat der Vereinbarung am 2020 zugestimmt

Für den Landkreis Amberg-Sulzbach:
Amberg,

Für die Stadt Amberg:
Amberg,

Reisinger
Landrat

Cerny
Oberbürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:
Sulzbach-Rosenberg,
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Noll
Baudirektor